



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Logopädische Therapie

Umsetzung Volksschulgesetz

Logopädische Therapie

Überblick

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung. Sie fördert die sprachliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt dadurch das

Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser Kinder und Jugendlichen.

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Zum Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Über Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in den Unterricht ein.

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 45 Schulkonferenz: Mitwirkung
- § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien

VSM²

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 8 Abs. 2 Integrative Förderung, Mindestangebot
- §§ 9–11 Therapien
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- § 29 Ausbildung

LPVO³

- § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

Inhaltsübersicht

Logopädische Therapie..... 2

Überblick..... 2

Gesetzliche Grundlagen 2

Inhalt 3

Struktur 5

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Sonderpädagogische Angebote

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

Überarbeitete Auflage Oktober 2011

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

³ Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007



Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	<p>Logopädische Therapie richtet sich an Kinder und Jugendliche des Kindergartens sowie der Primar- und Sekundarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen.</p> <p>Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → auf den Ebenen der Lautbildung und Lautunterscheidung, der Grammatik, des Wortschatzes, des Sprachgebrauchs und des Sprachverständnisses → auf der Ebene der Rede (Poltern, Stottern, Mutismus) → auf der Ebene der Stimme oder des Stimmklangs (inkl. Näseln) → auf der Ebene der schriftsprachlichen Kompetenzen <p>Weitere Auswirkungen auf andere Bereiche wie z. B. allgemeines Lernen, mathematisches Lernen oder Umgang mit Menschen sind möglich.</p>
Angebot	<p>Das Angebot der Logopädie in Regelschulen umfasst folgende Interventionsformen:</p> <p><i>A. Kind- bzw. fallbezogene Interventionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Abklärung/Diagnostik, Indikation → Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative Therapie eines Kindes/Jugendlichen im Klassenverband. → Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit) <p><i>B. Fachbezogene Interventionen (Prävention)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit → Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Kindergarten- und Schulklassen) <p>Die Interventionen der logopädischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.</p>
Zu beachten	<p>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf logopädische Therapie. Die Verfahren sind im § 71 Abs. 2 VSG geregelt.</p>

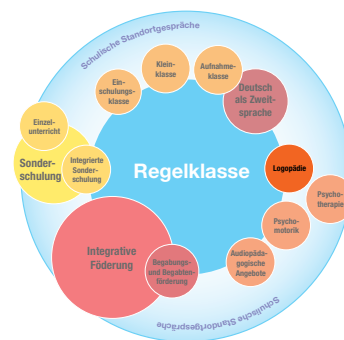
Lern- und Förderziele

Förderplanung und Therapieplanung	<p>Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Logopädin, Logopäde ggf. weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des Schulischen Standortgespräches festgelegt.</p> <p>In diesem Kontext erstellt die Logopädin oder der Logopäde aufgrund der Fachabklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten die Therapieplanung, welche sie oder er laufend überprüft und anpasst.</p>
------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>A. Ziele der kinds- bzw. fallbezogenen Interventionen</p>	<p>Mit der kinds- bzw. fallbezogenen Intervention leistet die Logopädie einen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Kindes/Jugendlichen in die Volksschule.</p> <p>Ausgehend von einer Indikation mit einem individuellen Förderbedarf werden Kinder und Jugendliche von der Logopädin oder dem Logopäden in der Therapie sprachlich intensiv und entwicklungsorientiert gefördert. Dabei werden folgende Ziele angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Auflösen von Stagnationen in spezifischen Entwicklungsbereichen → Aufarbeiten von Sprachdefiziten und der zugrunde liegenden Basisfunktionen → Erarbeiten von Bewältigungs- und/oder Kompensationsstrategien → Unterstützen der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der logopädischen Therapie <p>Ziele der therapiebegleitenden Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sensibilisieren von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Lebens- und Entwicklungssituation des Kindes oder des Jugendlichen hinsichtlich seiner Sprachauffälligkeit bzw. Sprachstörung → Sicherstellen der engen Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld (z. B. gemeinsames Festlegen, Überprüfen und Anpassen der Therapie- und Förderziele im Schulischen Standortgespräch) → Gemeinsames Erarbeiten von geeigneten Möglichkeiten der Unterstützung und der Förderung des Kindes im familiären und schulischen Umfeld (Verstärkung der Transferleistungen, Individualisierung der Unterstützung)
<p>B. Ziele der fachbezogenen Interventionen</p>	<p>Über die fachbezogenen Interventionen fliesst das Fachwissen der Logopädinnen und Logopäden über Spracherwerb, Schriftspracherwerb, Sprache und Kommunikation in den Unterricht ein. Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen haben zum Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> → logopädisches Wissen in die Unterrichtsgestaltung einzubeziehen und nutzbar zu machen. → mit einer Verstärkung der allgemeinen Sprachförderung in der Schule die Sprachentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und Störungen im (Schrift)-Spracherwerb vorzubeugen.

Arbeits- und Therapieformen

<p>A. Modalitäten der kind- bzw. fallbezogenen Intervention</p>	<p>Die Modalitäten der Therapie (Setting/Intensität) leiten sich im Einzelfall aus den Förderzielen des Schulischen Standortgespräches, der Indikation und den gegebenen Rahmenbedingungen ab.</p> <p>Die logopädische Therapie kann als ambulante Therapie einzeln oder in Gruppen, einmal oder mehrmals wöchentlich, regelmässig oder in Therapiephasen durchgeführt werden. Eine integrative logopädische Therapie innerhalb der Klasse kann die Einzelförderung im Klassenverband, die Förderung in Kindergruppen der Klasse oder die Arbeit mit der ganzen Klasse beinhalten unter dem besonderen Fokus der Fähigkeit des Kindes oder des Jugendlichen, am Unterrichtsgeschehen zu partizipieren. Wird eine logopädische Therapie innerhalb der Klasse als integrative Therapieform gewählt, sind die Ziele, Dauer sowie das Vorgehen zwischen Lehrperson und Therapeutin oder Therapeut festzulegen.</p>
<p>Flexibilität der Arbeitsformen im Therapieverlauf</p>	<p>Die Formen der Therapie sollen im Laufe des therapeutischen Prozesses verändert und auf die jeweils prioritären Ziele und die Bedürfnisse des Kindes und soweit möglich und sinnvoll auf die Erfordernisse der Schule angepasst werden. Einzel-/Gruppen-/und integrative Therapiesequenzen können abwechselnd eingesetzt werden.</p> <p>Bei längerer Therapiedauer sind Therapiepausen einzuplanen. Sie ermöglichen dem Kind Selbständigkeit zu entwickeln.</p>

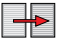




Therapiebegleitende Massnahmen	<p>Therapiebegleitende Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unterrichtsbesuche und -beobachtung der Logopädin oder des Logopäden mit anschliessendem Auswertungsgespräch → Gespräche und Beratungen von Eltern und Lehrpersonen → Anleitung im Umgang mit bestimmten Erfassungs- und/oder Fördersequenzen innerhalb der Klasse <p>Therapiebegleitende fallbezogene Massnahmen können insbesondere auch in Therapiepausen als unterstützende Massnahme eingesetzt werden.</p>
B. Modalitäten der fachbezogenen Interventionen	<p>Voraussetzung für eine fachbezogene Intervention ist ein ausgewiesener Bedarf von Seiten der Lehrperson (Erweiterung des Fachwissens) oder von Seiten der Klasse (Förderbedarf mehrerer Kinder einer Klasse oder der ganzen Klasse).</p> <p>Präventive Massnahmen erfordern eine Problemanalyse bzw. eine klare Fragestellung. Sie können in Form einer Fachberatung oder als Arbeit in der Klasse durchgeführt werden.</p> <p>Die Planung der präventiven Intervention erfolgt in Kooperation zwischen Logopädin und Lehrperson. Dabei sind die fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte (Thema), die Ziele, der Rhythmus und die Dauer sowie die Vorgehensweise festzulegen. Die Intervention schliesst mit einer Auswertung ab.</p>

Struktur

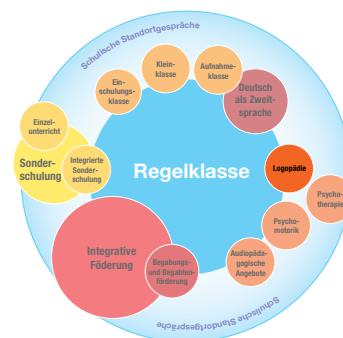
Ressourcen und Organisation


Höchstangebot an Therapien	<p>Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG § 9 Abs. 1 VSM sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Die für alle drei Therapiearten zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM). Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe b) 0,4 VZE auf der Primarstufe c) 0,1 VZE auf der Sekundarstufe
Ressourcen für die Logopädie	<p>Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebotes die Pensen für die logopädische Therapie fest. Die Verwaltung der Pensen bzw. die Zuteilung auf die einzelnen Schulen ist im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde geregelt.</p>
Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapie	<p>Schöpft die Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht aus, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für Integrative Förderung auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 Abs. 2 VSM).</p>
Organisation	<p>Die Organisation der logopädischen Therapie auf der Ebene der Gemeinde ist so festzulegen, dass im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums eine flächendeckende und effiziente Versorgung gewährleistet ist. Die Therapie findet möglichst im Schulhaus des betreffenden Kindes statt. Es ist auf eine enge fachliche und personelle Vernetzung der logopädischen Therapie mit der Schule oder den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Therapiestelle zu achten.</p>

	<p>Die administrative, personelle und fachliche Führung der Logopädinnen und Logopäden richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Je nach Anzahl der in einer Organisationseinheit zusammengefassten Therapeutinnen und Therapeuten bzw. je nach Anzahl Therapiestellen kommen folgende Organisationsformen für den Fachbereich Logopädie in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unterstellung der Logopädinnen und Logopäden unter die Schulleitung der Schule, in der sich die Therapiestelle (Therapieraum) befindet → Bei grösseren Organisationseinheiten (ab 7 – 10 Logopädinnen und Logopäden) empfiehlt sich die Einrichtung einer Fachleitung → Einrichtung einer fachübergreifenden Leitung (z. B. für alle therapeutischen Angebote) → Organisation der logopädischen Versorgung für ein grösseres Einzugsgebiet innerhalb eines Schulzweckverbandes <p>Unabhängig von der gewählten Organisationsform sind Zuständigkeitsbereiche sowie fachliche, organisatorische und administrative Kompetenzen und Abläufe eindeutig und verbindlich im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde zu regeln. Werden Fachleitungen eingerichtet, so dürfen diese die Kompetenzen der Schulleitungen bei der Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen gemäss VSM nicht beschneiden. Bei gemeindeeigenen Diensten empfiehlt sich grundsätzlich, eine Unterstellung unter eine Schulleitung anzustreben.</p>
Versorgungsauftrag	<p>In der Regel erfüllt die Logopädin oder der Logopäde im Rahmen der zugeteilten VZE einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung der zugeteilten Klassen oder Schulen. Der flexible Einsatz von Einzel- und Gruppentherapien, Therapiephasen und -pausen trägt dazu bei, notwendige und bewilligte Massnahmen so bald als möglich durchzuführen. Die Therapeutinnen und Therapeuten verwalten eine allfällige Warteliste nach klaren, vereinbarten Kriterien. Sie werden darin bei Bedarf von der Schulleitung oder der vorgesetzten Stelle unterstützt.</p>
Mitwirkung	<p>Gemäss § 45 VSG ist es in der Kompetenz der Schulbehörde, die Mitwirkung von kommunal angestellten Mitarbeitenden in der Schulkonferenz zu regeln. Da Mitsprache eine wichtige Komponente der Teilhabe und Identifikation darstellt, empfiehlt es sich, die Logopädinnen und Logopäden angemessen in die Schulkonferenz einzubinden.</p>
Anstellung / Mitarbeiterbeurteilung	<p>Die Zuständigkeit für die Anstellung und für Mitarbeiterbeurteilung ist innerhalb der gewählten Organisationsform zu klären. Für die Logopädie stehen angepasste MAB-Vorlagen zur Verfügung.</p>
 <p>Links und Verweise</p>	<p> www.volksschulamt.zh.ch (Downloads → Formulare/Anleitungen → Mitarbeiterbeurteilung → MAB Therapiebereich)</p> <p> www.volksschulamt.zh.ch (Sonderpädagogische Themen → Anstellungsbedingungen → Anstellungsverfügungen für Logopädinnen und Logopäden)</p>

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung


Abklärung, Zuweisung und Indikation	<p>Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend.</p> <p>Die zuständige Therapeutin oder der zuständige Therapeut nimmt die Fachabklärung vor (Logopädische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen) und stellt die Indikation. Die Ergebnisse der Abklärung werden in einem Bericht festgehalten.</p>
--------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Entscheidung	Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Logopädin oder der Logopäde die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss §§ 38, 39 VSG und §§ 25, 26 VSM zur Anwendung.
Durchführung	<p>Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert die Logopädin oder der Logopäde unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Schulischen Standortgesprächs die Therapie.</p> <p>Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.</p>
Überprüfung	<p>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.</p> <p>Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) ist es sinnvoll, den Schulpsychologischen Dienst in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen.</p>
Beurteilung	Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Logopädinnen und Logopäden werden beratend beigezogen. Falls es auf Grund der Sprachbehinderung erforderlich ist, können im Schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele festgelegt werden. In diesem Fall wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten, der von der Logopädin oder dem Logopäden mitverfasst wird. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit an den Klassenzielen gearbeitet wird, sofern dies im Schulischen Standortgespräch entsprechend vereinbart wurde.
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich) → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09

Schnittstellen und Vernetzung

Logopädie im vorschulpflichtigen Alter	Im Rahmen der ambulanten Jugendhilfe werden bereits kleine Kinder im Vorschulalter logopädisch gefördert. Beim Eintritt in den Kindergarten sind die Übergabe der Zuständigkeit sowie die allfällige weitere logopädische Behandlung im Rahmen der schulischen Verfahren zu klären.
Logopädie in der Einschulungsklasse	In der Einschulungsklasse stehen in den Entwicklungsbereichen Schreiben und Lesen sowie Mathematisches Lernen der Aufbau und die Förderung von Vorläuferfertigkeiten im Vordergrund. Sofern nicht spezielle Indikationen eine Einzel- oder Gruppentherapie erfordern, sollen in der Einschulungsklasse präventive Massnahmen eingesetzt werden. Zum Beispiel kann eine Lektion Logopädie für die ganze Klasse eingesetzt werden, wodurch sich neben positiven Effekten für die ganze Klasse auch einzelne therapeutische Massnahmen vermeiden oder verkürzen lassen. Ziele, Dauer, Rhythmus und Vorgehen sind von den Beteiligten gemeinsam festzulegen.

Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen	Bei manchen Kindern und Jugendlichen kann in begründeten Fällen zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Nach Möglichkeit werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.
Zwei- und mehrsprachige Kinder	Zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche werden in erster Linie durch Aufnahmeunterricht unterstützt. Verzögert sich der Erwerb der Unterrichtssprache und werden ungewöhnliche Stagnationen durch die Sprachstandserhebungen ermittelt, soll eine logopädische Abklärung veranlasst werden.
Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören nur dann in den Aufgabenbereich der Logopädie, wenn ein Zusammenhang mit einer Sprach- bzw. Spracherwerbsstörung angenommen werden muss. Innerhalb des Verfahrens «Schulische Standortgespräche» wird durch die Beurteilung der Gesamtsituation geklärt, welche Art der Förderung zu welchem Zeitpunkt durch welche Fachperson (Logopädie oder Schulische Heilpädagogik) im Einzelfall angezeigt ist. Für die Diagnostik sind sowohl logopädische als auch schulpsychologische Verfahren geeignet.
Sonderschulung	Vor der Zuweisung in eine Sonderschule ist eine ambulante Massnahme durchzuführen. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Sprachheilschule in die Regelschule über, ist eine allfällige erforderliche ambulante Massnahme (Therapie oder Beratung) sicher zu stellen.
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	Logopädinnen und Logopäden werden als Fachpersonen für Sprache und Kommunikation in die Formen der schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit eingebunden. Sie arbeiten nach Bedarf fall- und fachbezogen mit dem Schulpsychologischen und Schulärztlichen Dienst zusammen.
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen. Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit → Merkblatt Umgang mit Schülerdaten <p>Die Merkblätter befinden sich im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»</p> <ul style="list-style-type: none"> → Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im vorschulpflichtigen Alter zur Vorbereitung beim Besuch der Volksschule: www.lotse.zh.ch/spf

Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung	<p>Die Logopädin oder der Logopäde verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie. Die anstellende Instanz ist zuständig für die Überprüfung der erforderlichen Qualifikation.</p> <p>Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist eine Gleichwertigkeitserklärung mit einem Schweizer Diplom bei der EDK einzuholen. Allfällige erforderliche Ausgleichsmassnahmen sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungsdirektion.</p>
 Links und Verweise	<p>www.edk.ch (Tätigkeitsbereiche → Diplomanerkennung)</p>